

TOP-THEMA

Verschärfung der Mietpreisbremse – Gut gemeint, schlecht umgesetzt

MASSNAHMEN WIRKEN KONTRAPRODUKTIV – Die Lage auf den Mietwohnungsmärkten hat sich seit der Einführung der „Mietpreisbremse“ zunächst für bestehende Mietverhältnisse im Jahr 2013 sowie der Neuregelung für Neuvermietungen im Jahr 2015 nicht entspannt. Die Mietpreisbremse bekämpft lediglich die Symptome, nicht aber die Ursache steigender Mieten. Das dürfte eigentlich Anlass genug sein, die von der Bundesregierung zurecht als eine der „sozialen Frage unserer Zeit“ erkannte Problematik sinnvoll anzupacken. Stattdessen sollen die vorhandenen Regelungen nun durch einen Kabinettsbeschluss ohne erkennbare Wirkung verschärft werden.

Zentrale Verschärfung ist die generelle Auskunftspflicht des Vermieters gegenüber dem Mieter in Bezug auf die Vormiete und die Schaffung einer begründungslosen Rügemöglichkeit für den Mieter. Sofern der Vermieter diese Auskunft nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt, kann er sich auch nicht auf diese Miete „berufen“. Er wird vielmehr auf die ortsübliche Vergleichsmiete zuzüglich zehn Prozent verwiesen. „Aus Sicht des Mieters reicht eine Rüge ‚ins Blaue‘ hinein, um auch noch Jahre später Rückforderungen gegen den Vermieter geltend zu machen,“ erläutert **Andreas Griebel**, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht bei **Rödl & Partner**. „Der Vermieter kann dem nur entgehen, indem er die Begründetheit der vereinbarten Miete umfangreich darlegt oder diese gerichtlich feststellen lässt.“ Im Hinblick auf die erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen einer möglichen Fehlbeurteilung ist dem Vermieter dabei zur gerichtlichen Überprüfung zu raten. Im Ergebnis würde die Regelung daher zu einer Verringerung der Rechtssicherheit und zu einer Mehrbelastung der Justiz führen.

Mieterschutz vor Klimaschutz

Kontraproduktiv ist insoweit auch die vorgesehene Kürzung der Modernisierungumlage. Künftig sollen Vermieter die jährliche Miete nach einer Modernisierung nicht mehr um elf, sondern nur noch um acht Prozent der Modernisierungskosten erhöhen dürfen. Damit wird der Mieterschutz offenbar über den Klimaschutz gestellt. Zusätzlich soll die Erhöhung auf drei Euro pro Quadratmeter innerhalb von sechs Jahren begrenzt werden. Damit ist anzunehmen, dass es umfassende energetische Modernisierungen faktisch nicht geben wird.

„Die Mietpreisbremse ist nicht geeignet, bezahlbare Mieten für alle Einkommensgruppen in Ballungsräumen zu sichern“, so Griebels ernüchterndes Fazit. „Die Mieten steigen immer dort, wo die Nachfrage spürbar steigt. Statt jedoch Bedingungen für ein höheres Wohnangebot zu verbessern (also das Angebot zu erhöhen), erhöht die Mietpreisbremse die Nachfrage in den begehrten Quartieren noch zusätzlich, indem die Mieten gerade dort künstlich niedrig gehalten werden.“ ■



McDermott und Willkie begleiten Fusion von Karstadt und Kaufhof

EINIGUNG AUF JOINT VENTURE – Lange hing die Fusion zwischen den Warenhausketten **Karstadt Warenhaus** und **Galleria Kaufhof** wie ein Damoklesschwert über den Unternehmen und seinen Mitarbeitern. Nun scheint der Deal perfekt: Die österreichische **Signa-Gruppe** und die kanadische **Hudson's Bay Company (HBC)** einigten sich auf die Gründung eines Joint Ventures zur Zusammenlegung beider Ketten (s. a. PLATOW Brief v. 12.9.). Signa wurde dabei von der Kanzlei **McDermott Will & Emery** und den Partnern **Matthias Kampshoff**, **Jan Hückel** (beide M&A), **Jens Ortmanns**, **Gregor Lamla** (beide Immobilienrecht), **Christian Krohs** (Kartellrecht), **Oliver Lieth** (Finanzierung, alle Düsseldorf) sowie **Kian Tauser** (Steuerrecht, Frankfurt) beraten. HBC vertraute auf ein internationales Team von **Willkie Farr & Gallagher** unter Leitung der Partner **Georg Linde** (M&A, Frankfurt), **Gordon Caplan** (Private Equity) und **Michael Brandt** (Corporate, beide New York).

An der neuen Handelsgesellschaft, zu der neben Kaufhof und Karstadt auch deren Lebensmittel- und Cateringzweige sowie **Karstadt Sport** und die Einzelhandelsgeschäfte von **HBC Europe** gehören werden, hält Signa 50,01% und HBC 49,99%. Ob und welche Filialen dem Zusammenschluss zum Opfer fallen werden, wird in den kommenden Monaten verhandelt. Auch noch offen ist die kartellrechtliche Freigabe: Das **Bundeskartellamt** kündigte an, das Verfahren intensiv zu prüfen. ■

Bahn übernimmt mit Osborne Clarke Mehrheit an Clevershuttle

FAHRDIENST WIRD AUSGEBAUT – Mehr Mobilität, weniger Verkehr – mit diesem Versprechen lockt die **Deutsche Bahn** und baut ihr Angebot abseits der Beförderung auf der Schiene kontinuierlich aus. Teil des Konzepts ist auch das Berliner Startup **Clevershuttle**, an dem die Bahn bereits seit 2015 beteiligt ist und nun auch die Mehrheit übernommen hat (s. a. PLATOW Brief v. 7.9.). Ein Team der Sozietät **Osborne Clarke** um die Partner **Nicolas Gabrysch** (Corporate) und **Andrea Schmoll** (IP, beide Köln) stand der Bahn dabei beratend zur Seite.

Der Fahrdienst Clevershuttle basiert auf einem Algorithmus, der verschiedene Fahrgäste mit ihren individuellen Reisewegen zusammenbringt und damit effiziente Fahrgemeinschaften bildet. Die Autos fahren mit Elektro-, Wasserstoff- oder Hybridantrieb und sollen die umweltfreundliche Tür-zu-Tür-Mobilität von und zum Bahnhof ermöglichen und ▶

vor allem die Innenstädte entlasten. Laut Bahn nutzen bereits 70 000 Reisende pro Monat den Dienst, neben Berlin, Hamburg, München, Leipzig und Stuttgart sollen bis Jahresende auch Frankfurt am Main und Dresden als Standorte hinzukommen. Der Standort Leipzig wird zudem derzeit zum größten deutschen Standort ausgebaut, hier stehen nun 45 Elektrofahrzeuge im gesamten Stadtgebiet zur Verfügung. Für die Clevershuttle-Gründer **Bruno Ginnuth**, **Jan Hofmann** und **Slava Tschurilin** bedeutet die Mehrheitsübernahme durch die Deutsche Bahn übrigens keinen Exit: Sie bleiben weiterhin beteiligt und behalten die Geschäftsführung. ■

Arbeitsrecht – Generali holt sich Unterstützung bei Hogan Lovells

STRATEGIEWECHSEL IN DEUTSCHLAND — Im Zuge der Neuausrichtung seines Deutschlandgeschäfts vertraute der italienische Versicherungskonzern **Generali** auch auf die Sozietät **Hogan Lovells**. Ein Team um Counsel **Lars Mohnke** (Federführung) und Partner **Hendrik Kornbichler** (beide Arbeitsrecht, München) begleitete Generali bei den Verhandlungen mit den Arbeitnehmervertretern. Gegenstand der Beratungen waren die Übernahme der Aufgaben des **Exklusiv-Vertriebs Generali (EVG)** durch die **Deutsche Vermögensberatung (DVAG)**, die interne Neuorganisation der Generali in Deutschland sowie die Partnerschaft mit der **Viridium-Gruppe** in der Lebensversicherungssparte.

Vor allem der Anfang Juli 2018 angekündigte Verkauf der Lebensversicherungspolice an den Abwickler Viridium (s. a. PLATOW Brief v. 6.7.) stößt bei Arbeitnehmervertretern wie Öffentlichkeit auf Kritik – dürfte die Neuausrichtung des Deutschlandgeschäfts doch nicht nur frisches Geld in die Generali-Kasse spülen, sondern auch Arbeitsplätze kosten. Die Transaktion steht noch unter Vorbehalt der Zustimmung durch die **BaFin** und der zuständigen Kartellbehörden. ■

TRANSFERMARKT

Im November 2018 begrüßt die Düsseldorfer Kanzlei **Hoffmann Liebs Fritsch & Partner (HLFP)** ein neues Team von neun Anwälten in ihren Reihen, darunter fünf neue Partner. Im Einzelnen sind dies **Dirk Oldigs** (Immobilien-, Bau- und Vergaberecht), **Jörg Podehl** (Arbeitsrecht), **Kerstin Pallinger** (Kartellrecht und Compliance), **Sven Jansen** (Immobilienwirtschaftsrecht) und **Philipp Wehler** (Gewerblicher Rechtsschutz, Compliance und Litigation). Alle Neuzugänge kommen von der ebenfalls in Düsseldorf ansässigen Kanzlei **Mütze Korsch**. Bei HLFP stehen die Zeichen auch weiterhin auf Expansion. So würden aktuell bereits weitere Gespräche mit möglichen neuen Partner laufen, so Partner **Holger Stabenau**. Zudem werde ab Ende Oktober 2018 der Außenauftritt der Sozietät modernisiert. + + + Die **KPMG Law Rechtsanwalts-gesellschaft** baut die Rechtsberatung von Banken und Finanzdienstleistern mit einem Neuzugang auf Partnerebene aus. Zum 1.10.18 stößt **Andreas Wieland** zum Frankfurter Team hinzu und übernimmt vor

allem die regulatorische Beratung rund um die Digitalisierung. Wieland kommt von **White & Case**, wo er seit 2013 tätig war, zuletzt als Partner für Finanzaufsichtsrecht. + + + Seit 1.9.18 verstärkt **Denis Bacina** als Partner die M&A-Praxis der **Luther Rechtsanwalts-gesellschaft** am Standort Frankfurt. Der Experte für Crossborder-Transaktionen war zuletzt bei **PwC Legal** tätig, davor bei **Linklaters und Weil, Gotshal & Manges**. Bacina berät im Schwerpunkt bei Restrukturierungen, Spin-Offs, Joint Ventures, Fusionen und Übernahmen. Zuletzt begleitete der 43-Jährige den irischen Spielwarenhändler **Smyths Toys Superstores** bei der Übernahmen der rd. 90 **Toys'R'Us**-Filialen im deutschsprachigen Raum.

ALLES, WAS RECHT IST

— Die Bezeichnung „Neuschwanstein“ ist als Unionsmarke schutzfähig. Das entschied jetzt der **Europäische Gerichtshof** (EuGH, Az.: C-488/16P). In seiner Begründung stellt das Gericht fest, dass Neuschwanstein vor allem ein musealer Ort sei. Seine Hauptfunktion liege nicht in der Herstellung oder Vermarktung von Souvenirartikeln, sondern in der Bewahrung des Kulturerbes. Deshalb könne das Schloss Neuschwanstein als solches kein Ort der Herstellung von Waren sein. Die Marke gebe keinen Hinweis auf die geographische Herkunft der von ihr erfassten Waren und Dienstleistungen. Im Gegensatz dazu kam der **Bundesgerichtshof** 2012 noch zu einem anderen Ergebnis und versagte den Markenschutz für Neuschwanstein. „Mit Blick auf mögliche Lizenznahmen ist Inhabern von Sehenswürdigkeiten mit geographischem Bezug zu empfehlen, die markenrechtliche Schutzfähigkeit ihres Begriffs prüfen zu lassen“, rät **Wolfgang Heisrath**, Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz bei **KLEINER Rechtsanwälte**.

Geklagt hatte der **Bundesverband Souvenir Geschenke Ehrenpreise e.V.** gegen den **Freistaat Bayern**. Der EuGH bestätigte nun in seiner Entscheidung die Vorinstanzen. Inhaltlich ging es u. a. um die Frage, ob der Begriff „Neuschwanstein“ in Bezug auf die angemeldeten Waren und Dienstleistungen auf eine bestimmte geographische Herkunft hinweist. Damit würde der Begriff dem absoluten Eintragungshindernis des Art. 7 Abs. 1 c GMV (jetzt: Art. 7 Abs. 1 c UMV) unterliegen. Nach dieser Vorschrift sind Zeichen von der Eintragung in das Markenregister ausgeschlossen, die ausschließlich aus Zeichen oder Angaben bestehen, die im Verkehr zur Bezeichnung der geographischen Herkunft für die beantragten Waren dienen können. „Das letzte Wort ist hier aber noch nicht gesprochen“, so Heisrath weiter, habe der Verband doch erneut einen Nichtigkeitsantrag gegen die Unionsmarke „Neuschwanstein“ gestellt. „Der Freistaat Bayern muss in diesem Verfahren nun nachweisen, dass die dem Benutzungszwang unterliegende Marke für die geschützten Waren und Dienstleistungen auch benutzt wird“, erläutert der Markenschutzrechtler. Die Marke wird sonst wieder ganz oder teilweise gelöscht werden. Die Benutzung kann durch den Freistaat oder Lizenznehmer erfolgen. Dennoch bleibt klar: „Die aktuelle Entscheidung gibt europaweit weitere Rechtssicherheit zu den Eintragungsvoraussetzungen von Marken mit geographischem Bezug.“

Offene Immobilienfonds – Wie Phönix aus der Asche

KRISE HAT BRANCHE GESTÄRKT – Vor ziemlich genau zehn Jahren wurden die offenen Immobilien-Publikumsfonds von den Schockwellen nach der Lehman-Insolvenz getroffen. Ein Teil der Fonds hat diese nicht überstanden. Mittlerweile ist ein Jahrzehnt, eine große Branchenregulierung und ein außergewöhnlich langer Immobilienboom ins Land gegangen. Wo stehen die offenen Immobilienfonds heute? Martina Hertwig, Partnerin und Wirtschaftsprüferin bei Baker Tilly und Vorstandsmitglied des Zentralen Immobilien Ausschusses (ZIA), gibt einen Überblick.

Die große Krise der offenen Immobilien-Publikumsfonds nahm vor ziemlich genau zehn Jahren ihren Anfang. Im Oktober 2008, rund einen Monat nach der Insolvenz des Bankhauses **Lehman Brothers**, konnten sich die Fonds den Schockwellen, die durch die Finanzwelt liefen, nicht mehr entziehen. Am 24.10.08 musste der **KanAm US Grundinvest Fonds** als erster offener Immobilienfonds nach der Finanzkrise die Rücknahme der Anteilscheine aussetzen. Allein in den folgenden sechs Tagen bis zum 30.10.08 waren zwölf weitere Fonds mit einem Immobilienvermögen im zweistelligen Milliardenbereich gezwungen, zu schließen. Nachdem alle Wiederöffnungsversuche gescheitert waren, blieb zwischen 2010 und 2012 zahlreichen Fonds nur noch der Weg in die Liquidation. Unter dem Strich musste mehr als ein Dutzend Fonds mit einem Immobilienvermögen von mehr als 20 Mrd. Euro unter Druck verkauft werden.

Wie ist die Situation der offenen Immobilienfonds zehn Jahre später? Die Abwicklungen sind weitgehend abgeschlossen. Das Ergebnis für die Anleger ist – je nach Anlagedauer – häufig negativ ausgefallen. Zunächst überlebte nur ein Oligopol von vier großen Fondsanbietern. Es handelte sich dabei ausschließlich um Tochtergesellschaften von Banken, die über einen schlagkräftigen Vertrieb verfügen. Als Reaktion auf die Krise reformierte der Gesetzgeber im Jahr 2013 den rechtlichen Rahmen der Fonds grundlegend. Mit dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) wurde die Fristentransformation, die den Fonds inhärent war – nämlich zwischen täglich verfügbaren Anlegergeldern und langfristigen Investitionen in Immobilien –, entschärft. Seit 2013 können Neuanleger ihre Gelder erst nach einer Mindesthaltefrist von 24 Monaten (§ 255 Abs. 3 KAGB) sowie einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten (§ 255 Abs. 4 KAGB) wieder abziehen.

Unerwarteter Produktfrühling

Trotz dieser umfassenden Änderungen begann – nachdem die Jahre 2012 bis 2015 noch von eher negativen Nachrichten geprägt waren – eine Art Produktfrühling der offenen Immobilien-Publikumsfonds. Im August 2015 legte **Industria Wohnen** den ersten offenen Immobilien-Publikumsfonds mit Wohnimmobilien auf. Im Jahr 2016 folgten drei weitere Fonds für Privatanleger (Mindestzeichnungssumme ab 50 Euro) sowie zwei weitere für semi-institutionelle Anleger (Mindestzeichnungssumme ab 200 000 bzw. 500 000 Euro). 2017 kamen zwei weitere Fonds hinzu – u. a. stieg das Fondsschwergewicht **Union Investment** mit dem „UniImmo Wohnen ZBI“ in das Wohnsegment ein. Bereits im Juli 2018 hatte der Union-Fonds ein Fondsvermögen von 955 Mio. Euro. Für die

zweite Jahreshälfte 2018 sind weitere Initiativen angekündigt – beispielsweise vom Fondshaus **KGAL**.

Die größte Herausforderung ist der Ankauf

Die wohl größte Herausforderung für die neuen Fonds ist derzeit weniger die Kapitaleinwerbung, sondern vielmehr der Ankauf von Immobilien. Die Vehikel müssen ihre Portfolios in einer Marktphase aufbauen, die von hohem Nachfrageüberhang und hohen Immobilienpreisen geprägt ist. Dies birgt das Risiko, dass die Fonds teuer einkaufen und in schwächeren Marktphasen gegebenenfalls Abwertungen vornehmen müssen. Die Fonds befinden sich – in Bezug auf den Ankauf von Immobilien – also in einer ähnlichen Situation wie in den Jahren vor der Finanzkrise (2005 bis 2007). Allerdings muss konstatiert werden, dass die Fonds bei ihren aktuellen Ankäufen sehr viel vorsichtiger und selektiver vorgehen als ein Jahrzehnt zuvor.



Martina Hertwig
Baker Tilly

Verhaltende Renditeaussichten

Welche Renditen können Anleger von den neuen Fonds nun erwarten? Betrachtet man die Gesamtbranche, liegt die durchschnittliche Rendite bei einem Betrachtungszeitraum von zehn Jahren bei 2,6% pro Jahr und bei einem Fünfjahreszeitraum bei 3,8% pro Jahr. Die neuen Fonds liegen teilweise aktuell noch darüber. Angesichts weiterhin hoher Kaufpreise (und damit sinkender Immobilienrenditen) ist im Schnitt eher mit leicht sinkenden als mit steigenden Renditen zu rechnen.

Unter dem Strich sind die offenen Immobilienfonds aus der großen Branchenkrise im Zuge der Finanzkrise also gestärkt hervorgegangen. Die Regulierung hat die Fonds robuster gegen externe Schocks und damit künftige Krisen gemacht. Aktuell ist die Branche geprägt von neuen Produkten einerseits sowie hohen Mittelzuflüssen andererseits. ■

VERANSTALTUNGSHINWEIS

Erfahren Sie mehr zum Thema am 24.9.18 beim **11. PLATOWFORUM Beteiligungen im Jumeirah** in Frankfurt am Main. Hier stellen Experten der Investmentindustrie die unterschiedlichen Möglichkeiten von Direktinvestments vor, insbesondere mit Blick auf Immobilien im In- und Ausland. Weitere Infos und Anmeldung zu dem Branchentreff für private und institutionelle Investoren, Fondsiniciatoren, Manager, Verwalter und Berater unter platow.de/veranstaltungen.

Social Media – Aufsichtsratssitzung per WhatsApp?

CHANCEN UND RISIKEN IM DIGITALEN ZEITALTER – Moderne Kommunikationsmittel bieten heutzutage die Möglichkeit, Gedanken weltweit in Echtzeit auszutauschen. Um gleichzeitig zu kommunizieren, ist die gegenseitige Anwesenheit der Gesprächspartner in einem Raum nicht mehr erforderlich. Auch die physische Präsenz aller Aufsichtsratsmitglieder könnte daher für das Abhalten einer Aufsichtsratssitzung entbehrlich sein – oder nicht? Thomas Hey, Partner der Kanzlei Bird & Bird, wirft einen Blick auf die Möglichkeiten und Grenzen von Social Media im Unternehmen.

Das ursprüngliche Verständnis einer Sitzung als Zusammenreffen von verschiedenen Personen an einem Konferenztisch ist überholt. Das Bedürfnis nach Spontanität und Flexibilität betrifft auch Aufsichtsratsmitglieder. Für die Frage, ob z. B. eine **WhatsApp**-Chatgruppe eine Alternative zur klassischen Präsenzsitzung darstellen kann, ist entscheidend, welchen Zweck die Aufsichtsratssitzung erfüllen soll.

Aufsichtsratssitzungen dienen der ordnungsgemäßen Erfüllung der Überwachungspflichten, die der Aufsichtsrat gegenüber Geschäftsführung bzw. Vorstand ausübt. Die Entscheidungsfindung erfolgt durch Beschlüsse. Eine Beschlussfassung ist gemäß § 108 Abs. 4 AktG schriftlich, fernmündlich oder in anderen vergleichbaren Formen möglich. Setzte eine Aufsichtsratssitzung nach der Vorstellung des historischen Gesetzgebers noch die physische Anwesenheit aller Aufsichtsratsmitglieder voraus, ist heute auch die Durchführung einer Telefon- oder Videokonferenz ausreichend (§ 110 Abs. 3 AktG). Davon unabhängig gilt jedoch der Grundsatz, dass es sich bei einer Aufsichtsratsmitgliedschaft um ein höchstpersönliches Mandat handelt, d. h. die Aufgaben der Mitglieder dürfen nicht durch andere Personen ausgeübt werden. Nichtsdestotrotz bleibt festzuhalten, dass Aufsichtsratssitzungen nach dem Willen des Gesetzgebers grundsätzlich nicht mehr zwingend gemeinsam an einem Ort abgehalten werden müssen. Die Verwendung moderner Kommunikationsmittel ist zur Erfüllung der Aufgaben des Aufsichtsrats grundsätzlich zulässig.

Beschlussfassung per Chat stößt schnell an Grenzen

Um Beschlüsse fassen zu können, müssen sich die Aufsichtsratsmitglieder zunächst über die Sachlage austauschen. Mittels Chatnachrichten in einer WhatsApp-Gruppe könnte man sich das so vorstellen, dass die Aufsichtsratsmitglieder zu einem zuvor vereinbarten Zeitpunkt Nachrichten in der speziell eingerichteten Gruppe „Aufsichtsrat des Unternehmens A“ versenden. Ein Meinungs austausch wäre so möglich.

Vergleicht man den Austausch von Chatnachrichten jedoch mit einem Gespräch unter Anwesenden, zeigen sich deutliche Nachteile. Denn Kommunikation beschränkt sich nicht nur auf die geäußerten Worte, auch die Intonation ist entscheidend: Lautstärke, Betonung und Körpersprache geben der eigentlichen Aussage oft eine andere Bedeutung. Um Emotionen auszudrücken, könnten in Chatnachrichten so genannte Emojis verwendet werden. Häufig können Emojis eine Aussage auch verschärfen oder abmildern. Es besteht aber die Gefahr, dass der Chatpartner die Chatnachricht und die Emojis ganz anders interpretiert, als vom Erklärenden gewollt. Weiterer

Nachteil des Gruppenchats: Wenn parallel mehrere Personen Nachrichten in eine Gruppe schreiben, wird der Chatverlauf oft unübersichtlich, weil nicht erkennbar ist, auf welche Nachricht sich eine Antwort bezieht.

Relevant ist auch, wie versiert man im Umgang mit dem Mobiltelefon ist. Wer die Tastatur gut bedienen kann, hat die Möglichkeit, seine Meinung schneller und fehlerfrei zu übermitteln. Wer erst mühsam jedes Zeichen eingeben muss, wird durch den ständigen Eingang von neuen Textnachrichten häufig abgelenkt. So kann derjenige das Chatgespräch dominieren, der am besten mit seinem Smartphone umgehen kann. Im Unternehmensalltag kann die Nutzung einer WhatsApp-Gruppe demnach keine Sitzung ersetzen. Unabhängig vom praktischen Nutzen stellen Messengerdienste wie WhatsApp zudem auch die Frage nach der Gewährleistung des Datenschutzes. Es entsteht das Risiko, dass Daten abgesaugt werden und damit in falsche Hände geraten. Daher ist sehr gründlich zu prüfen, ob alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen und Anforderungen erfüllt sind, bevor derartige Dienste eingesetzt werden.



Thomas Hey
Bird & Bird

Social Media kein Ersatz für persönliches Gespräch

Moderne Kommunikationsmittel bieten unbestreitbare Vorteile. Aufsichtsratssitzungen könnten so flexibel abgehalten werden. Die Aufsichtsratsmitglieder müssten keine langen Anfahrtszeiten auf sich nehmen, wodurch nicht nur Zeit eingespart wird, sondern auch Reisekosten vermieden werden. Die Fortschritte der Kommunikationstechnik sollten daher erkannt und genutzt werden. Dennoch sind die Grenzen eng gesteckt. Angesichts des in aller Regel brisanten, hochvertraulichen und teilweise personenbezogenen Datenaustauschs und der Höchstpersönlichkeit der Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit ist mit modernen Kommunikationsmitteln Vorsicht geboten. Im Ergebnis gilt daher: Nur Telefon- und Videokonferenzen sind gesetzlich zugelassen, wobei auch bei Telefonkonferenzen sehr sorgfältig auf die Höchstpersönlichkeit und die Vertraulichkeit der Sitzung zu achten ist. Alle anderen Wege, eine Aufsichtsratssitzung – außer natürlich in der Präsenzsitzung – aufzusetzen, sind (noch) unzulässig. ■



In der PLATOW-Kolumnenrubrik „Lawyers' Corner“ geht Thomas Hey regelmäßig arbeitsrechtlichen Fragestellungen nach. Lesen Sie mehr unter platow-recht.de/lawyers-corner.